

Geschäftsverzeichnisnr. 6876
Entscheid Nr. 58/2020 vom 7. Mai 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. September 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterchaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* * *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. September 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 2017): die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Point d'appui. Service d'aide aux personnes sans papiers », die VoG « Bureau d'Accueil et de Défense des Jeunes », der VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Kinderrechtencoalitie Vlaanderen », die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) », die VoG « Medimmigrant », die VoG « Coordination des Organisations non gouvernementales pour les droits de l'enfant » und die gemeinnützige Stiftung « Comité belge pour l'UNICEF », unterstützt und vertreten durch RÄin C. de Bouyalski, RA M. Kaiser, RÄin C. Verbrouck und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Myria (Föderales Zentrum für Migration), vertreten durch F. De Smet, Direktor,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. November 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. November 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. November 2019 den Sitzungstermin auf den 18. Dezember 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2019

- erschienen
- . RÄin C. de Bouyalski und RA M. Verdussen, ebenfalls *loco* RA M. Kaiser und RÄin C. Verbrouck, für die klagenden Parteien,

. RA E. de Lophem und RA C. Nennen, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA S. Depré, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklage

B.1.1. Befasst wurde der Gerichtshof mit einer Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 19. September 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen » (nachstehend: Gesetz vom 19. September 2017).

B.1.2. Nach dem vorerwähnten Gesetz kann der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung im Hinblick auf eine zusätzliche Untersuchung aufschieben und sich weigern, die Anerkennung zu beurkunden, wenn es Hinweise dafür gibt, dass es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt, unter der eine Anerkennung verstanden wird, mit der der Anerkennende « offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils » beabsichtigt (Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. September 2017).

B.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die vollständige Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2017.

B.2.2. Nach Auffassung des Ministerrats geht jedoch aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass sich die von den klagenden Parteien geäußerte Kritik nur auf bestimmte Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes bezieht.

B.2.3. Der Gerichtshof muss die Tragweite der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.2.4. Auch wenn die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung des gesamten Gesetzes vom 19. September 2017 verlangen, geht aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass sich ihre Beschwerdegründe nur gegen die Definition des Begriffs der missbräuchlichen Anerkennung und die Befugnisse des Standesbeamten und der Staatsanwaltschaft bei missbräuchlichen Anerkennungen richten, die durch die Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 19. September 2017 eingeführt werden, mit denen die Artikel 330/1 bis 330/3 in das Zivilgesetzbuch eingefügt werden.

Folglich beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.3.1. Die Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 19. September 2019 bestimmen:

« Art. 9. In Buch I Titel VII Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 330/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 330/1. Im Fall einer Ankündigung der Anerkennung entsteht kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und dem Anerkennenden, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist. ’

Art. 10. In Buch I Titel VII Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 330/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 330/2. Der Standesbeamte weigert sich, die Anerkennung zu beurkunden, wenn er feststellt, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks eingeholt hat, in dem die Person, die das Kind anerkennen will, beabsichtigt, das Kind anzuerkennen - die Beurkundung der Anerkennung während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert.

Wenn der Standesbeamte binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Anerkennung unverzüglich zu beurkunden.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Verweigert der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung, kann die Person, die das Abstammungsverhältnis feststellen lassen will, eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft beim Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt worden ist, einreichen.

In dem in Absatz 5 erwähnten Fall enthält die Ladungsurkunde oder die Antragschrift zur Vermeidung der Nichtigkeit die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten. ’

Art. 11. In Buch I Titel VII Kapitel III Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 330/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 330/3. § 1. Der Prokurator des Königs klagt die Nichtigkeit einer Anerkennung in dem in Artikel 330/1 erwähnten Fall ein.

§ 2. Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den eine Anerkennung für nichtig erklärt wird, übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher der Staatsanwaltschaft und dem Greffier des Rechtsprechungsorgans, das die Entscheidung verkündet hat, sofort eine Abschrift.

Wenn die Nichtigkeit der Anerkennung durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid ausgesprochen worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, an dem die Anerkennungsurkunde ausgefertigt worden ist, beziehungsweise, wenn die Anerkennungsurkunde nicht in Belgien ausgefertigt worden ist, dem Standesbeamten von Brüssel und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug

zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil beziehungsweise dieser Entscheid formell rechtskräftig geworden ist, enthält.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte überträgt den Tenor unverzüglich in seine Register; dies wird am Rand der Anerkennungsurkunde und der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt, wenn diese Urkunden in Belgien ausgefertigt oder übertragen worden sind. ' ».

B.3.2. Das Gesetz vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » (nachstehend: Gesetz vom 18. Juni 2018) ändert mehrere der durch das Gesetz vom 19. September 2017 eingefügte Bestimmungen ab.

Artikel 38 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ersetzt in Artikel 330/2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. September 2017, die Wörter « ab Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung » durch die Wörter « ab Unterzeichnung der Ankündigung ».

Artikel 39 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 ersetzt in Artikel 330/3 § 2, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2017, die Absätze 2 bis 4 wie folgt:

« Wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Anerkennung durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben der gerichtlichen Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Anerkennungsurkunde und der Geburtsurkunde des Kindes.

Der Greffier setzt die Parteien unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn es sich um die Erklärung der Nichtigkeit einer Anerkennung handelt, die unter Verstoß gegen Artikel 330/1 erfolgt ist, notifiziert die DPSU dem Ausländeramt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung mit Vermerk des Datums, an dem sie formell rechtskräftig geworden ist ».

B.3.3. Gemäß Artikel 118 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 sind diese Abänderungen am 5. Oktober 2018 in Kraft getreten.

B.3.4. Bei der Prüfung zur Sache wird der Gerichtshof die Auswirkungen dieser Abänderungen berücksichtigen.

B.3.5. In dem Rundschreiben vom 21. März 2018 « über das Gesetz vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen » (nachstehend: Rundschreiben vom 21. März 2018), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2018, wird die Tragweite des Gesetzes vom 19. September 2017 verdeutlicht.

Dieses Rundschreiben war Gegenstand einer von den klagenden Parteien erhobenen Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat, der diese Klage mit seinem Entscheid Nr. 244.846 vom 19. Juni 2019 wegen der fehlenden verordnungsrechtlichen Beschaffenheit des angefochtenen Rundschreibens abgewiesen hat.

In Bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.4.1. Die erste klagende Partei ist die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Die zweite bis sechste der klagenden Parteien sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck es ist, die Grundrechte jeweils von Ausländern, insbesondere mit illegalem oder unsicherem Aufenthaltsstatus, Kindern und Familien zu verteidigen. Die elfte klagende Partei ist eine gemeinnützige Stiftung, deren Zweck es ist, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu fördern.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen

Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Satzungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.4. Die zweite bis zehnte der klagenden Parteien, die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind, deren Satzungszweck es ist, die Grundrechte von Ausländern oder Kindern und Familien zu verteidigen, weisen ein Interesse an der Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 19. September 2017 nach, das die Rechte dieser Personenkategorien beeinträchtigen könnte, indem es einen Mechanismus einführt, mit dem die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses durch Anerkennung verhindert werden kann, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass der Anerkennende nur die « missbräuchliche » Erlangung eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils anstrebt.

B.4.5. Da die Klage in Bezug auf die zweite bis zehnte klagende Partei zulässig ist, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse nachweisen.

B.5. Die Klage ist zulässig.

In Bezug auf die Intervention

B.6.1. Das Föderale Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels (Myria) hat einen Interventionsschriftsatz und einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht. Es weist sein Interesse an der Klageerhebung durch seine Eigenschaft als unabhängige belgische öffentliche Einrichtung nach, deren Aufgabe es insbesondere ist, für die Einhaltung der Grundrechte von Ausländern zu sorgen, und das außerdem zahlreiche Beschwerden von Personen bearbeitet,

deren Rechte durch das angefochtene Gesetz stark eingeschränkt werden. Es unterstützt die Nichtigkeitsklage der klagenden Parteien.

B.6.2. Die intervenierende Partei äußert insbesondere Kritik an den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 19. September 2017, die das Verfahren zur Einreichung eines Antrags auf Anerkennung, die territoriale Zuständigkeit des Standesbeamten und die im Fall der Ankündigung der Anerkennung dem Standesbeamten vorzulegenden Dokumente betreffen.

B.6.3. Der Gerichtshof muss seine Prüfung auf jene Bestimmungen beschränken, deren Nichtigkeitsklärung in der Klageschrift beantragt wurde.

Aus B.2.4 geht hervor, dass sich die Nichtigkeitsklage nicht auf die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 19. September 2017 bezieht, die auch nicht untrennbar mit den angefochtenen Artikeln 9 bis 11 desselben Gesetzes verbunden sind.

Eine intervenierende Partei darf die ursprüngliche Klage nicht ändern oder erweitern.

B.7. Da die intervenierende Partei im Übrigen kein wesentliches Argument zu den von den klagenden Parteien angeführten Beschwerdegründen hinzufügt, ist die Zulässigkeit ihrer Intervention nicht zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.8.1. Das Gesetz vom 19. September 2017 hat das Ziel, missbräuchliche Anerkennungen, das heißt Anerkennungen, « die nur mit dem Ziel vorgenommen werden, die gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts zu umgehen », zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, S. 5). Der Gesetzgeber hat sich für ein System entschieden, in dem « im Rahmen des Möglichen die missbräuchliche Anerkennung in der gleichen Weise behandelt wird wie die Scheinehe » (ebenda, S. 8), auch wenn an der Anerkennung « mehrere Parteien beteiligt sind und sie insbesondere unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes und des internationalen Privatrechts beurteilt werden muss » (ebenda).

In Bezug auf die Zielsetzung heißt es in den Vorarbeiten:

« L'intensification ces dernières années de la lutte contre les mariages de complaisance et les cohabitations légales de complaisance, a eu pour conséquence le déplacement de la problématique vers la reconnaissance des enfants.

Les conditions pour reconnaître un enfant sont minimales, et au moment de l'établissement de la filiation, le droit au regroupement familial est ouvert.

Dans les cas les plus flagrants, plusieurs enfants, parfois plus de dix, sont reconnus par une seule personne.

Cela va même jusqu'à la conception effective d'enfants dans le seul but d'obtenir un avantage en matière de séjour. Dans ce cas, il existe un lien biologique, mais dès l'obtention de l'avantage en matière de séjour, l'enfant et l'autre parent sont abandonnés.

Dans son ' Rapport sur les lois ayant posé des difficultés d'application ou d'interprétation pour les cours et tribunaux au cours de l'année judiciaire 2010-2011 ' (DOC 53 1414/005), le Collège des procureurs généraux mentionne pour la première fois le problème de la reconnaissance frauduleuse. Dans les rapports 2011-2012, 2012-2013 et 2013-2014, le problème de la reconnaissance frauduleuse est une nouvelle fois évoqué, mais le Collège avance comme solution possible un règlement analogue à celui des mariages de complaisance (DOC 53 1414/008 - DOC 53 1414/012 - DOC 54 0435/002).

Les officiers de l'état civil sont de plus en plus souvent confrontés à des personnes souhaitant reconnaître un enfant en vue d'obtenir ou de procurer un avantage en matière de séjour, mais ne disposent toutefois pas pour l'instant de moyens légaux pour agir » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, SS. 5-6).

B.8.2. Nach Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches handelt es sich um eine missbräuchliche Anerkennung, « wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist ».

B.8.3. Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass der Standesbeamte sich weigert, die Anerkennung zu beurkunden, wenn er feststellt, dass diese sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht.

Er kann ebenfalls die Beurkundung der Anerkennung aufschieben, wenn eine « ernsthafte Vermutung » einer missbräuchlichen Anerkennung besteht. In diesem Fall kann er eventuell

die Stellungnahme des Prokurators des Königs einholen, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen.

B.8.4. Neben dieser vorherigen Kontrolle der Anerkennung durch den Standesbeamten und gegebenenfalls durch den Prokurator des Königs sieht das Gesetz ebenfalls vor, dass der Prokurator des Königs die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Anerkennung im Sinne von Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches einklagt (Artikel 330/3 des Zivilgesetzbuches).

In Bezug auf den ersten, dritten und vierten Klagegrund

B.9.1. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien richten sich in erster Linie gegen den Umstand, dass der Standesbeamte die Anerkennung verweigern kann, auch bei einem biologischen Abstammungsverhältnis, und gegen den Umstand, dass der Prokurator des Königs die Feststellung der Abstammung verweigern könnte, ohne dass diese Behörden dabei das Wohl des Kindes berücksichtigen müssen oder es gegen andere Interessen abwägen müssen. Auf diese Weise verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (erster Klagegrund).

Die Möglichkeit, die Anerkennung oder die Feststellung der Abstammung zu verweigern, verletze ebenfalls das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Personen und verstoße folglich gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (dritter Klagegrund).

Insofern in ihnen angeführt wird, dass der Prokurator des Königs die Feststellung der Abstammung verweigern könnte, sind diese Klagegründe rechtlich verfehlt. Zum einen wird dem Prokurator des Königs eine beratende Befugnis verliehen, wenn seine Stellungnahme vom Standesbeamten eingeholt wird (Artikel 330/2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Zum anderen kann der Prokurator des Königs unter den in Artikel 330/3 des Zivilgesetzbuches festgelegten Bedingungen die Nichtigkeit einer bereits gewährten Anerkennung einklagen. Außerdem wird aus der Darlegung des Klagegrunds in keiner Weise ersichtlich, inwiefern das Eingreifen der Staatsanwaltschaft bemängelt wird. Der Gerichtshof prüft daher den ersten und dritten Klagegrund, insofern sie gegen das Eingreifen des Standesbeamten gerichtet sind.

B.9.2. Die klagenden Parteien bemängeln zudem den Umstand, dass gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennung zu beurkunden, keine spezifische Beschwerde möglich ist. So sei das Recht auf gerichtliches Gehör nicht gewährleistet und die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vierter Klagegrund).

B.9.3. Da diese drei Klagegründe gegen untrennbare Aspekte des durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Mechanismus, um missbräuchliche Anerkennungen zu bekämpfen, gerichtet sind, prüft der Gerichtshof diese Klagegründe zusammen.

B.10.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.10.2. Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

B.10.3. Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden ».

Diese Bestimmung ist jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant, da die Urkunde zur Anerkennung der Abstammung etwas anderes ist als die Handlung zur Registrierung des Kindes bei seiner Geburt.

B.11.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.11.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.11.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). Die Tragweite dieses Artikels 8 ist analog zu derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch diese beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.12.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.12.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

B.12.3. Artikel 13 derselben Konvention bestimmt :

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.12.4. Aus der Begründung geht jedoch weder hervor, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, der das Recht auf juristischen Beistand gewährleistet, noch gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen würden. Insoweit sie sich auf diese Normen beziehen, sind die Klagegründe nicht zulässig.

B.13.1. Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes schreiben es allen Einrichtungen, die Maßnahmen gegenüber Kindern ergreifen, vor, das Wohl des Kindes in den Verfahren, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 22bis Absatz 5 der Verfassung überträgt dem zuständigen Gesetzgeber die Aufgabe zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

B.13.2. Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss, ist es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes jedoch eine besondere Stellung ein, weil es der schwache Teil in der Familienbeziehung ist.

B.14.1. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gegen Kroatien*, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 28). Wenn bereits ein Familienleben existiert, können diese Verfahren ebenfalls den Schutz des Familienlebens betreffen.

In den Verfahren über die Feststellung oder die Anfechtung der Abstammung muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Je nach seiner Art und Bedeutung kann das Kindeswohl den Interessen der Eltern vorangehen (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 63).

B.14.2. Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, machen es aber erforderlich, dass eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und dass sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.15.1. Wie in B.8.1 erwähnt, sollen mit dem Gesetz vom 19. September 2017 missbräuchliche Anerkennungen, die als Anerkennungen verstanden werden, « die nur mit dem Ziel vorgenommen werden, die gesetzlichen Bestimmungen im Aufenthaltsrecht zu umgehen », bekämpft werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, S. 5). Die angefochtenen Bestimmungen sind daher Bestandteil der Einwanderungspolitik der Behörden und entsprechen insbesondere dem Wunsch des Gesetzgebers, den Missbrauch bei der Erlangung eines Aufenthaltsrechts zu bekämpfen, was ein legitimes Ziel darstellt.

Wenn er ein solches Ziel verfolgt, muss der Gesetzgeber jedoch für einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen vorhandenen Interessen sorgen und die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen auf das Abstammungsverhältnis eines Kindes berücksichtigen.

B.15.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt in Prinzip nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass « die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln » (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, § 67; 21. Oktober 1997, *Boujlifa gegen Frankreich*, § 42; 18. Oktober 2006, *Üner gegen Niederlande*, § 54; 31. Juli 2008, *Darren Omoregie u.a. gegen Norwegen*, § 54; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 100).

B.15.3. Infolgedessen haben Ausländer die Pflicht, die gesetzlichen Verfahren, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, zu befolgen und den Behörden korrekte Informationen anzugeben (EuGHMR, 28. September 2011, *Nunez gegen Norwegen*, § 71; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 100). Wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Einwanderungsrecht unbestraft blieben, würde dies die Achtung dieses Rechts durch die Öffentlichkeit beeinträchtigen (EuGHMR, 28. September 2011, *Nunez gegen Norwegen*, § 71).

B.15.4. Sofern es um eine Frage des Familienlebens im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geht und sofern die Einwanderungspolitik des Staates in Frage steht, variieren die Pflichten der Behörden, wenn es sich darum handelt, Familienmitgliedern von Personen, die sich bereits auf dem Staatsgebiet aufhalten, den Aufenthalt zu gestatten, je nach den spezifischen Interessen dieser Personen und dem Allgemeininteresse. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Faktoren sind das Ausmaß, in dem tatsächlich ein Hindernis für das Familienleben besteht, der Umfang der Bindungen, die die betroffenen Personen in dem fraglichen Vertragsstaat haben, die Frage, ob es unüberwindbare Hindernisse für ein Leben der Familie im Herkunftsland des betreffenden Ausländers gibt oder nicht, und die Frage, ob es mit der Einwanderungskontrolle zusammenhängende Elemente (zum Beispiel frühere Verstöße gegen die Einwanderungsgesetze) oder Erwägungen öffentlicher Ordnung gibt, die für einen Ausschluss sprechen. Wenn den betreffenden Familienmitgliedern zu dem Zeitpunkt, zu dem das Familienleben beginnt, bekannt war, dass das Aufenthaltsrecht von einem von ihnen unsicher ist, begründet die Nichtgewährung eines Aufenthaltsrechts nur unter außergewöhnlichen

Umständen einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention (EuGHMR, 28. September 2011, *Nunez gegen Norwegen*, § 70; 4. Dezember 2012, *Butt gegen Norwegen*, § 78; 26. Juni 2014, *M.E. gegen Schweden*, §§ 93 und 97; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, §§ 107-108). Wenn Kinder betroffen sind, muss insbesondere ihr Wohl bei der Abwägung der fraglichen Interessen berücksichtigt werden. Dieses Interesse kann zwar nicht alleine entscheidend sein, ihm muss aber erhebliches Gewicht beigemessen werden (EuGHMR, 28. September 2011, *Nunez gegen Norwegen*, § 78; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, §§ 109 und 118).

B.16.1. Aus der Verbindung der Artikel 330/1 und 330/2 des Zivilgesetzbuches geht hervor, dass der Standesbeamte die Beurkundung einer Anerkennung nur aufschieben oder diese verweigern kann, « wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist ».

B.16.2. Die Beurteilung des Vorliegens oder der ernsthaften Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung bezieht sich somit darauf, dass die Absicht des Anerkennenden « offensichtlich nur die Erlangung eines [...] aufenthaltsrechtlichen Vorteils » ist.

Daher sind die angefochtenen Bestimmungen nur anwendbar, wenn der Anerkennende nur einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil erlangen will, und also nicht die Absicht hat, ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind zu begründen und die damit verbundene elterliche Verantwortung zu übernehmen. Zudem muss die Absicht des Anerkennenden « offensichtlich » nur auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen abzielen, was es erfordert, dass diese Absicht ohne jeden Zweifel und unbestreitbar vorhanden ist.

Diesbezüglich heißt es im Rundschreiben vom 21. März 2018:

« Wenn der missbräuchliche Charakter einer Anerkennung geltend gemacht wird, müssen deutliche Anzeichen dafür vorliegen, dass die Anerkennung offensichtlich nicht den Aufbau einer Eltern-Kind-Beziehung mit der daraus hervorgehenden elterlichen Verantwortung, sondern nur einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil bezweckt. Die in der Rechtsprechung und Rechtslehre gegebene Interpretation der Begriffe ‘ offensichtlich ’ und ‘ nur ’ im Rahmen der

Bekämpfung von Scheinehen (Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches) und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen (Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches) ist entsprechend anwendbar auf missbräuchliche Anerkennungen ».

B.16.3. Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches erfordert es außerdem, dass die Absicht des Anerkennenden « aus der Gesamtheit der Umstände » hervorgeht. Im Rundschreiben vom 21. März 2018 ist eine Reihe von möglichen Faktoren aufgezählt, deren Gesamtheit einen ernsthaften Hinweis darstellen kann, dass eine missbräuchliche Anerkennung angestrebt wird, und die der Standesbeamte in diesem Kontext berücksichtigen kann. Folglich liegt die Beweislast, dass es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt, beim Standesbeamten. Gegebenenfalls kann er die Stellungnahme des Prokurators des Königs einholen, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen.

B.17.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht vorschreiben, dass der Standesbeamte das Wohl des Kindes berücksichtigen muss, wenn er sich aus dem Grund, dass diese auf missbräuchlichen Gründen beruht, weigert, die Anerkennung zu beurkunden.

B.17.2. Eine Anerkennung ist eine freiwillige Rechtshandlung, die eine Frau oder ein Mann vornimmt, die bzw. der die Absicht hat, ein Abstammungsverhältnis mit einem Kind zu begründen.

Um die Anerkennung vorzunehmen, muss der Anerkennende seine biologische Verbindung zu dem Kind nicht nachweisen. Es ist daher möglich, dass ein Mann oder eine Frau ein Kind anerkennt, von dem er oder sie nicht der biologische Elternteil ist.

B.17.3. Eine Anerkennung muss vom Standesbeamten beurkundet werden. Angesichts des öffentlichen Charakters seines Amtes ist dieser Beamte verpflichtet, immer tätig zu werden, wenn er dazu rechtmäßig aufgefordert wird. Artikel 51 des Zivilgesetzbuches bestimmt die Angaben, die in der Anerkennungsurkunde vermerkt werden müssen. In Artikel 327/2 des Zivilgesetzbuches sind die Dokumente aufgezählt, die vorgelegt werden müssen und die es dem Standesbeamten ermöglichen müssen zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Anerkennung eines Kindes erfüllt sind. Nach Artikel 16 des Zivilgesetzbuches vermerken Standesbeamte in den von ihnen erstellten Urkunden nichts anderes als das, was die Parteien vor ihnen zu erklären haben und ihnen durch das Gesetz auferlegt wird. Es obliegt dem

Standesbeamten weder, die Zweckmäßigkeit der geplanten Anerkennung zu beurteilen, noch in diesem Kontext das Wohl des Kindes zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, S. 22; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/003, S. 13).

B.17.4. Der Gesetzgeber konnte es daher dem Standesbeamten auferlegen, die Beurkundung einer Anerkennung zu verweigern, die ihm seitens des Anerkennenden missbräuchlich erscheint, das heißt im vorliegenden Fall einer Anerkennung, die auf dem offensichtlichen und ausschließlichen Grund, einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, beruht.

Ebenso konnte der Gesetzgeber die vom Standesbeamten vorgenommene Kontrolle auf den so beschriebenen Missbrauch des Anerkennenden begrenzen, sodass es dem Standesbeamten nicht obliegt, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, wenn er feststellt, dass der Missbrauch erwiesen ist.

B.17.5. Die Übertragung einer solchen präventiven Kontrolle auf den Standesbeamten, um dem Missbrauch bei der Erlangung eines Aufenthaltsrechts vorzubeugen, verstößt daher nicht gegen die in B.10 und B.11 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen.

B.18. Allerdings muss das Wohl des Kindes, wie in B.13 erwähnt, bei jeder Entscheidung, die es betrifft, berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass sich die vom Gesetzgeber in Artikel 330/1 gewählte Formulierung, dass « kein Abstammungsverhältnis [entsteht] » nur auf die administrative Phase der Prüfung der Ankündigung durch den Standesbeamten, wenn dieser feststellt, dass der Missbrauch erwiesen ist, beziehen kann.

B.19. Vorbehaltlich des in B.18 Erwähnten sind der erste und dritte Klagegrund unbegründet, insofern bemängelt wird, dass die angefochtenen Bestimmungen den Standesbeamten nicht verpflichten, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, wenn er die Anerkennung verweigert.

B.20.1. Der Umstand, dass es die angefochtenen Bestimmungen dem Standesbeamten nicht auferlegen, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, wenn er eine missbräuchliche Anerkennung verweigert, lässt allerdings weder den Schluss zu, dass der Gesetzgeber dieses Wohl nicht berücksichtigt, noch dass die Feststellung der Abstammung unmöglich ist. Um die

von den klagenden Parteien angeführten Beschwerdegründe anhand der in B.10 und B.11 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen zu prüfen, sind die angefochtenen Bestimmungen nämlich als Ganzes zu berücksichtigen.

B.20.2. Bezüglich der Anerkennung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, « dass die Anerkennung ebenso wie die Nichtigerklärung eines Abstammungsverhältnisses direkt die Identität des Mannes oder der Frau, um dessen bzw. deren Verwandtschaft es geht, betreffen (siehe, beispielsweise, *Rasmussen gegen Dänemark*, 28. November 1984, § 33, Serie A Nr. 87, *I.L.V. gegen Rumänien* (Entsch.), Nr. 4901/04, § 33, 24. August 2010, *Krušković*, bereits zitiert, § 18, und *Canonne gegen Frankreich* (Entsch.), Nr. 22037/13, § 25, 2. Juni 2015) » (EuGHMR, 14. Januar 2016, *Mandet gegen Frankreich*, § 44). Wenn es sich um das Recht auf eine Identität handelt, ist eine tief greifende Interessenabwägung erforderlich (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi gegen Schweiz*, § 37; 3. April 2014, *Konstantinidis gegen Griechenland*, § 47).

B.20.3. Die grundlegende Bedeutung der fraglichen Interessen und der Ausgleich zwischen diesen Interessen erfordern es, dass das Recht auf gerichtliches Gehör der Betroffenen gewährleistet ist, wenn diese der Meinung sind, dass sich der Standesbeamte aus dem Grund, dass ein Missbrauch zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts vorliegen würde, zu Unrecht geweigert hat, die Anerkennung zu beurkunden. Dieses Gericht stellt nämlich das unabhängige und unparteiische Organ dar, das über Untersuchungsbefugnisse verfügt, und das somit in der Lage ist, über alle tatsächlichen und rechtlichen Elemente zu verfügen, die es ermöglichen, das Wohl des Kindes angesichts einer komplexen Situation, in der mit der Anerkennung möglicherweise ein missbräuchliches aufenthaltsrechtliches Ziel verfolgt wird, zu berücksichtigen.

B.21.1. Wenn der Standesbeamte die Anerkennung verweigert, muss er seine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich den Interesse habenden Parteien notifizieren. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt (Artikel 330/2 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches).

B.21.2. Die Person, die das Abstammungsverhältnis feststellen lassen will, kann in diesem Fall eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft beim Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt worden ist, einreichen (Artikel 330/2 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches). Wenn das Familiengericht mit einer solchen Klage befasst wird, entscheidet es, indem es die verschiedenen vorhandenen Interessen gegeneinander abwägt und, wie in B.13.1 erwähnt, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt, auch wenn die Verweigerung der Anerkennung des Kindes durch den Standesbeamten auf der Grundlage von Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches erfolgt.

B.22.1. Jedoch stellt die Erhebung einer solchen Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft als solche keine « Beschwerde », die gegen die Weigerung des Standesbeamten gerichtet ist, sondern eine neue und separate Klage dar, die in den Artikeln 314, 322 bis 325, 325/8 bis 325/10 und 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches geregelt ist.

B.22.2. Die klagenden Parteien bemängeln das Fehlen einer spezifischen Beschwerde gegen die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten bezüglich der Anerkennung. So sei das Recht auf gerichtliches Gehör nicht gewährleistet oder zumindest für den Anerkennenden, der keine biologische Verbindung zu dem Kind hat, nicht gewährleistet. Die Prüfung des vorliegenden Beschwerdegrunds bezieht sich also auf die Notwendigkeit, in einem späteren Stadium des Verfahrens eine spezifische Beschwerde gegen die etwaige Weigerung einer nicht rechtsprechenden Behörde, eine Abstammungsanerkennung zu beurkunden, aus dem Grund, dass die Absicht des Anerkennenden nur und offensichtlich die Erlangung eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils sei, zu regeln.

B.23.1. Die Befugnis, die durch die angefochtenen Bestimmungen dem Standesbeamten verliehen wird, knüpft an die Befugnisse an, die ihm bereits auf dem Gebiet von Scheinehen und dem vorgetäuschten Zusammenwohnen verliehen wurden.

Wenn der Standesbeamte sich aus dem Grund weigert, eine Trauung vorzunehmen, dass diese Eheschließung nicht darauf abzielt, eine dauerhafte Lebensgemeinschaft einzugehen, sondern nur darauf, einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, können die Interesse habenden Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Präsidenten des Familiengerichts, der wie im Eilverfahren entscheidet, Beschwerde einlegen

(Artikel 167 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1253*ter*/4 § 2 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Gemäß Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches sind die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches grundsätzlich auf dieses Verfahren anwendbar.

Die Möglichkeit einer ähnlichen Beschwerde besteht gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, aus dem Grund, dass nur ein aufenthaltsrechtlicher Vorteil angestrebt wird (Artikel 1476*quater* des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1253*ter*/4 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.23.2. Bezüglich der in B.23.1 erwähnten Zuständigkeit des Familiengerichts hat der Kassationshof geurteilt, dass diese nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Weigerung des Standesbeamten beschränkt ist, sondern der Richter diesbezüglich eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis vornimmt. Alles, was in die Beurteilungsbefugnis des Beamten fällt, unterliegt der Kontrolle des Richters. Dieser muss auf der Grundlage aller vorgelegten tatsächlichen Elemente befinden und kann diesbezüglich auch Elemente nach der Weigerungsentscheidung, die erst nach dieser Entscheidung bekannt waren, berücksichtigen (Kass., 13. April 2007, C.06.0334.N).

B.24. Was die Entscheidung des Gesetzgebers betrifft, in dem angefochtenen Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches keine solche Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung des Standesbeamten zu regeln, heißt es in den Vorarbeiten:

« À la différence du mariage ou de la cohabitation légale, il existe encore d'autres possibilités que la reconnaissance pour l'établissement de la filiation. La personne qui se voit refuser la reconnaissance peut recourir à une procédure d'établissement judiciaire. Cette procédure permet d'établir la filiation de différentes manières. L'auteur ne se verra donc pas refuser la possibilité de faire établir son lien de filiation avec l'enfant, même si ce lien ne repose pas sur la réalité biologique, mais sur une réalité socioaffective et volitive.

C'est la raison pour laquelle en cas de refus de l'officier de l'état civil d'acter la reconnaissance, l'auteur peut faire établir sa filiation par une procédure de recherche de maternité, de paternité ou de comaternité.

Dans ce cas, le juge se prononcera sur le lien de filiation à établir.

Il statuera conformément au droit national applicable en vertu du Code de droit international privé, tout en vérifiant le respect des conditions de l'article 330/1 du Code civil en tant que règle d'application nécessaire (loi de police).

La possibilité de demander l'établissement judiciaire fera donc office de possibilité de recours.

Lors de l'introduction de sa demande, l'intéressé devra mentionner la décision de refus de l'officier de l'état civil. Dans ce cas, le juge saisi de la demande a connaissance de la décision de refus y relative dont il peut annuler les effets par l'établissement judiciaire. Sur la base de tous les éléments qui lui ont été soumis, y compris ceux apparus après la décision de refus pour autant qu'ils aient été portés à sa connaissance, le juge examinera en fait également le droit subjectif de l'intéressé de voir établir sa paternité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, SS. 20-22).

B.25.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz.

B.25.2. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte garantiert Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention « das Recht auf ein Gericht », von dem das Recht auf Zugang, das heißt das Recht, in Zivilsachen ein Gericht anzurufen, einen Aspekt darstellt.

B.25.3. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist jedoch nicht absolut. Beschränkungen dieses Rechts dürfen dieses Recht nicht in seinem Kern antasten. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem legitimen Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, §§ 229-230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Richter muss immer den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69). Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 70).

B.26.1. Wie in B.24 erwähnt, hat der Gesetzgeber keine spezifische Beschwerde gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennung zu beurkunden, geregelt. Er gibt jedoch den Interesse habenden Parteien die Möglichkeit, in einem solchen Fall die gerichtliche Feststellung eines Abstammungsverhältnisses beim Familiengericht zu beantragen. Nach den Vorarbeiten dient dieses Verfahren als « Beschwerdemöglichkeit ».

Die Klagen auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft sind in den Artikeln 314, 322 bis 325, 325/8 bis 325/10 und 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches geregelt.

B.26.2. Auf diese Weise wird in der angefochtenen Bestimmungen die Möglichkeit der Personen, deren Antrag auf Anerkennung vom Standesbeamten abgelehnt wird, die Mutterschaft, die Vaterschaft oder die Mitmutterschaft feststellen zu lassen, verschiedenen Bedingungen unterworfen, die strenger sein können, während sie die Anerkennung, wenn die ursprüngliche Weigerungsentscheidung des Standesbeamten von einem unabhängigen und unparteiischen Richter für unrechtmäßig erklärt werden könnte, unabhängig von den in B.26.1 Absatz 2 erwähnten Bestimmungen beantragen könnten (siehe Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, S. 71).

B.27.1. Gemäß den Artikeln 314 und 322 des Zivilgesetzbuches unterliegen Klagen auf Ermittlung der Mutterschaft und der Vaterschaft den in Artikel 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches festgelegten Bedingungen. Gemäß Artikeln 325/8 des Zivilgesetzbuches unterliegen Klagen auf Ermittlung der Mitmutterschaft den in Artikel 332*quinquies* §§ 1, 1/1, 2 und 4 des Zivilgesetzbuches festgelegten Bedingungen.

B.27.2. Klagen auf Ermittlung der Mutterschaft und der Vaterschaft unterliegen somit Artikel 332*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Das Gericht weist die Klage in jedem Fall ab, wenn erwiesen ist, dass derjenige beziehungsweise diejenige, dessen beziehungsweise deren Abstammung ermittelt wird, nicht der biologische Vater beziehungsweise die biologische Mutter des Kindes ist ».

B.27.3. In der Begründung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen ist angegeben, dass es « nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, sozial-emotionale Väter zu bestrafen, die ihre Vaterschaft gegenüber einem Kind, das kein biologisches Abstammungsverhältnis zu ihnen hat, übernehmen wollen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/001, S. 5; siehe auch ebenda, S. 20), was vom Beauftragten des Ministers vor der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats (ebenda, S. 71) sowie vom Minister bestätigt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2529/003, SS. 6-7).

B.27.4. Jedoch wird infolge des Ablehnungsgrunds beim Fehlen einer biologischen Verbindung, die in Artikel 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, dem Anerkennenden und dem Kind vollkommen die Möglichkeit entzogen, ein Abstammungsverhältnis zu genießen, wenn sie keine biologische Verbindung untereinander haben.

In einem solchen Fall hat der Richter, der über eine Klage auf Ermittlung der Vaterschaft oder der Mutterschaft befindet, keinerlei Möglichkeit, *in concreto* die Interessen der verschiedenen betroffenen Personen und insbesondere das vorrangige Interesse der Kinder, die von einer Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennung zu beurkunden, aufgrund einer Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung betroffen sind, zu beurteilen.

B.27.5. In einem solchen Fall wird daher das Recht auf gerichtliches Gehör verletzt.

B.28.1. Folglich genügt die Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, nachdem sich der Standesbeamte geweigert hat, die Anerkennung zu beurkunden, um die Abstammung feststellen zu lassen, nicht, um das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten.

B.28.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, ein Gerichtsverfahren zu regeln, das den vorerwähnten Unzulänglichkeiten Rechnung trägt.

Dieses Verfahren einer Beschwerde, die sich gegen die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten richtet, muss es dem befassten Richter ermöglichen, über eine Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis zu verfügen und darüber zu befinden, indem er die verschiedenen vorhandenen Interessen gegeneinander abwägt und, wie in B.13.1 erwähnt, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt.

Das Familiengericht kann so feststellen, dass aus der Gesamtheit der Umstände nicht offensichtlich hervorgeht, dass die Anerkennung nur auf die Erlangung eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils abzielt, sondern ebenfalls auf die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses zum Wohle des Kindes und dass demnach die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches nicht vorliegen, sodass diese Bestimmung keine Anwendung finden kann und nichts die Anerkennung verhindert.

Im Gegensatz zu dem, was für die angefochtene Bestimmung gilt, kann bei einer solchen Beschwerde Artikel 332*quinquies* § 3 des Zivilgesetzbuches kein Hindernis für eine Feststellung der Abstammung, gegebenenfalls auf einer sozial-emotionalen Grundlage, darstellen.

Um bis zu diesem Eingreifen des Gesetzgebers den Interesse habenden Parteien das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten, müssen diese die Möglichkeit haben, eine Beschwerde gegen die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten beim Präsidenten des Familiengerichts gemäß dem, was in B.23 in Bezug auf die Scheinehe oder das vorgetäuschte Zusammenwohnen erwähnt ist, einzureichen.

B.28.3. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist begründet. Folglich ist Artikel 330/2 Absätze 5 und 6 des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. September 2017 eingefügten Fassung für nichtig zu erklären.

B.29. Insofern die klagenden Parteien im zweiten Teil des vierten Klagegrunds einen Behandlungsunterschied zwischen den Interesse habenden Parteien, die gegen eine Weigerungsentscheidung des Standesbeamten vorgehen möchten, je nachdem, ob diese ihren Wohnort in Belgien haben oder nicht, anführen, ergibt sich dieser Unterschied nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

B.30. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.31.1. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Kindern von Eltern, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten, oder von Belgiern, denen nie die Feststellung ihres Abstammungsverhältnisses über eine Anerkennungsurkunde verweigert werden kann, und andererseits den Kindern von mindestens einem Elternteil, der sich unrechtmäßig oder mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Belgien aufhält, denen ein solches Abstammungsverhältnis vorenthalten werden kann, einführe. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen auf diese Weise gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22*bis* der Verfassung und mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (zweiter Klagegrund).

B.31.2. Die angefochtenen Bestimmungen sollen verhindern, dass die Anerkennung zweckentfremdet und dafür benutzt wird, in missbräuchlicher Weise ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. In Anbetracht dieser Zielsetzung sind die erwähnten Personenkategorien nicht vergleichbar, da das Risiko eines solchen Missbrauchs im erstgenannten Fall nicht besteht.

B.32. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 330/2 Absätze 5 und 6 des Zivilgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. September 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen », für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich des in B.18 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût